

Dr. Stefan Steiger, Präsident der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Burgenland, gibt Auskunft über das Elektroauto und seine vielen steuerlichen „Zuckerl“.

E-Mobilität zahlt sich aus



Mag. Dr. Stefan Steiger, Präsident der Landesstelle Burgenland der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

■ In den letzten Monaten ist die Zahl der Elektroautos auf den österreichischen Straßen doch merklich angestiegen. Von Jänner bis April 2019 wurden lt. Statistik Austria 3266 Elektro-Pkw neu zugelassen. Ich persönlich fahre selber schon seit rund 7 Monaten ein Elektroauto (BMW i3) und wundere mich jeden Tag, wieso nicht mehr Unternehmen aufgrund der vielen steuerlichen Erleichterungen „umsteigen“. Dieser kurze Artikel soll die wichtigsten Vorteile zusammenfassen.

Normverbrauchsabgabe

Reine Elektrofahrzeuge (nicht Hybridfahrzeuge) sind von der Normverbrauchsabgabe befreit (diese kann bis zu 32 % betragen). Bei Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen wird die NoVA nur für den verbrennungsmotorischen Anteil steuerpflichtig.

Motorbezogene Versicherungssteuer

Auch diese fällt bei reinen Elektrofahrzeugen nicht an. Beispielsweise würde die motorbezogene Versicherungssteuer für ein benzinbetriebenes Kfz mit 120 kW jährlich 739,44 Euro betragen.

Vorsteuerabzug

Für den Vorsteuerabzug ist die ertragssteuerliche Angemessenheitsgrenze bei der Anschaffung von Personen- und Kombinationskraftwagen zu beachten. Die Angemessenheitsgrenze beträgt derzeit 40.000 Euro (inkl. USt). Übersteigen die Anschaffungskosten 40.000 Euro nicht, steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften (uneingeschränkt) zu. Übersteigen die Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze um mehr als 100 %, d.h. sie sind höher als 80.000 Euro, steht kein Vorsteuerabzug zu. Betragen die Anschaffungskosten zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften ebenfalls uneingeschränkt zu. Der Vorsteuerabzug ist allerdings durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung insoweit zu neutralisieren, als die tatsächlichen Anschaffungskosten die angemessenen übersteigen (Luxustangente).

Staatliche Förderung

Der Kauf eines Elektroautos wird in den Jahren 2019 und 2020 mit 3.000 Euro gefördert. Dies gilt allerdings nur für Modelle mit einem Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) von nicht mehr als 50.000 Euro. Weiters gibt es auch noch Förderungen in den einzelnen Bundesländern sowie Förderungen für (mobile) Ladenstationen.

Sachbezug

Für die Privatnutzung eines Kfz, welches durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, fällt üblicherweise ein Sachbezug von monatlich 1,5 % bzw 2 % der Anschaffungskosten (bis maximal 48.000 Euro) an. Im „schlimmsten“ Fall wären dies 960 Euro pro Monat. Vom Sachbezug sind vom Dienstgeber (DB) 3,9 %, DZ rund 0,40 % (abhängig vom Bundesland) sowie die Kommunalsteuer in der Höhe von 3 % zu entrichten. Falls der Dienstnehmer noch nicht einen Brutto-Bezug über der Höchstbeitragsgrundlage bekommt, sind auf der Ebene des Dienstgebers auch noch rund 23 % Dienstgeberanteile zur So-

zialversicherung inkl. Betriebliche Vorsorge zu entrichten. Auf der Ebene des Mitarbeiters fallen die Lohnsteuer und der Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung von 18,12 % an. Beim Elektroauto (nicht Hybrid) betragen die Lohnnebenkosten, die Lohnsteuer und die Sozialversicherung 0,00 Euro. Wenn man daher von einer Belastung beim Dienstnehmer von etwa 42 % ausgeht, so wäre die Ersparnis in der oben angeführten Maximalvariante von 960 Euro genau 403,20 Euro monatlich. Dies bedeutet, dass der Dienstnehmer im Monat um 403,20 Euro monatlich mehr an Netto bekommt (verglichen mit einem „normalen“ Kfz-Sachbezug). Zusätzlich ist für das Laden eines privaten E-Fahrzeuges des Dienstnehmers, welches beim Arbeitgeber unentgeltlich geladen werden kann, kein Sachbezug für den Strombezug anzusetzen. Die Regelungen betreffend 0 %-Sachbezug gelten auch für die wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung > 25 %). Wenn man von einer Belastung von rund 45 % (Einkommensteuer, Sozialversicherung SVA) ausgeht, wäre die Ersparnis (Einkommensteuer und Sozialversicherung) 5.184 Euro jährlich!

Laufende Wartungskosten

Weiters sollte bedacht werden, dass die Wartungskosten für ein elektrobetriebenes Kfz wesentlich niedriger sind als bei einem herkömmlichen Verbrennungsmotor („was es nicht gibt, braucht auch nicht gewartet zu werden“). Für weitere Fragen betreffend Rentabilität und steuerliche Besonderheiten eines Elektroautos für Ihren Betrieb steht Ihnen der (die) SteuerberaterIn Ihres Vertrauens gerne zur Verfügung!

www.ksw.or.at



KAMMER DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**
LANDESSTELLE BURGENLAND